

■ Neues Urteil

Das Amtsgericht Erfurt hat mit seinem Urteil vom 25. Januar 2002 (28 C 3559/01) vielen mittelständischen Betriebsinhabern Mut gemacht, die Gebührenforderungen der GEMA nicht widerstandslos hinzunehmen. Die GEMA beehrte vom Inhaber eines Fahrradladens Lizenzgebühren, weil in den Geschäftsräumen Radiomusik über mehrere Boxen wiedergegeben worden sei. Diese Erfahrung haben auch viele Augenoptikbetriebe machen müssen, weil Radiomusik aus dem Werkstatttraum im Verkaufsraum zu hören war.

■ Der Öffentlichkeitsbegriff

Nach Auffassung des Amtsgerichts Erfurt ist dieser Öffentlichkeitsbegriff im Fall des Fahrradhändlers aber nicht erfüllt, „da vorliegend davon auszugehen ist, dass die Radiomusik in der Werkstatt des Beklagten nicht für eine Mehrzahl von Personen „bestimmt“ war. Es komme, so das Gericht, gerade nicht darauf an, dass zufällig auch andere Personen die Musik wahrnehmen. Der Begriff „bestimmt sein“ setzte vom Wortsinn geradezu voraus, dass es durchaus Wiedergaben eines urheberrechtlich geschützten Werkes gibt, die einer Mehrzahl

Radiomusik in Augenoptikbetrieben

Öffentliche Musikwiedergabe ist GEMA-gebührenpflichtig

Für viele Augenoptiker sind Kontrollbesuche von GEMA-Mitarbeitern immer wieder ein Ärgernis. Aufgabe der GEMA ist es, Lizenzgebühren für die öffentliche Wiedergabe von Musik einzutreiben. Welche Vorkehrungen können Augenoptiker treffen, um sich die Lizenzgebühren zu ersparen?

Der Betriebsinhaber des Fahrradgeschäftes wehrte sich und bekam vom Amtsgericht Recht. Vormalig in seinen Geschäftsräumen installierte Boxen einer Radioanlage seien wieder abgebaut worden, um gerade keine GEMA-Gebühren zahlen zu müssen. Allerdings spielte ein im Werkstattbereich stehendes Radio Musik ab, die auch im Verkaufsraum zu hören war. Nach § 15 Abs. 3 des Urhebergesetzes (UrhG) ist die Wiedergabe eines Werkes öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt an die vergütungsfreie Nichtöffentlichkeit von Musikwiedergaben strenge Anforderungen.

■ GEMA-Lizenzgebühren

Die GEMA ist die deutsche „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Nutzungsrechte der Musikschaffenden. Durch die GEMA-Lizenzgebühren werden Rechte zur Musiknutzung unkompliziert erworben. Anschließend leitet die GEMA die Lizenzbeiträge an die Komponisten, Textdichter und Musikverleger weiter.

von Personen zugänglich sind. Grundsätzlich könne bei der Wiedergabe von Radiomusik in einem Nebenraum, der nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist, auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Radiomusik für die Kunden „bestimmt“ war.

■ Andere Meinungen

Mit dieser Gesetzesauslegung widerspricht das Amtsgericht Erfurt der Rechtsprechung vieler anderer Amtsgerichte. So stellt beispielsweise das Amtsgericht Kassel darauf ab, dass bei Musik im Werkstatttraum eine Verbindungstür ständig geschlossen bzw. nach dem Öffnen sofort wieder geschlossen werden muss. Wird das Verschließen einmal vergessen, so wäre nach dieser Rechtsauffassung der Betriebsinhaber stets vergütungspflichtig. Der Betriebsinhaber müsste dann ständig seine Arbeitnehmer beaufsichtigen und darauf achten, dass das eingeschaltete Radiogerät keinesfalls im Verkaufsraum zu hören ist. Nach Auffassung des Amtsgerichts Erfurt ist dies eine Anforderung, die schlechterdings nicht verlangt werden könne. Ansonsten wäre auch Radiomusik an einer Baustelle im öffentlichen Straßenverkehr, in einem Büroraum oder einer

Amtsstube mit Publikumsverkehr als Wiedergabe eines Werkes anzusehen, das für die Öffentlichkeit „bestimmt“ sei.

■ Gericht steht alleine da

Mit seiner Entscheidung steht das Amtsgericht Erfurt bislang allein da. Nach überwiegender Auffassung darf Radiomusik im Verkaufsraum nicht hörbar sein; andernfalls fallen die GEMA-Gebühren an.

Nicht zu verwechseln sind die GEMA-Gebühren übrigens mit den Rundfunkgebühren der GEZ. Während mit den GEZ-Gebüh-

ren der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert wird, vertritt die GEMA die Interessen der Künstler und Komponisten, die einen Vergütungsanspruch für das öffentliche Abspielen ihrer Musik haben. Diesen Vergütungsanspruch haben die Musiker an die GEMA abgetreten, die nun im Auftrag der Künstler Lizenzgebühren eintreibt und an die Urheber der Musikstücke auszahlt.

■ Fazit

Für Augenoptikbetriebe gilt daher: Wer keine GEMA-Gebühren zahlen will, sollte

verhindern, dass Musik aus dem Werkstattbereich in den Verkaufsraum dringt. Risikofreudige Augenoptiker können versuchen, sich bei einem Streit auf das Urteil des Amtsgerichts Erfurt zu beziehen. Erfolgsaussichten: ungewiss!

**Anschrift des Autors:
Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstraße 25 a
40210 Düsseldorf**

Helpen Sie helfen!

Unterstützen Sie die Stiftung Forschungsgemeinschaft Deutscher Augenoptiker mit Einzelspenden oder Zuwendungen anlässlich Geburtstagen oder Jubiläen.

Stiftung Forschungsgemeinschaft Deutscher Augenoptiker, Alexanderstraße 25a,
40210 Düsseldorf, Konto-Nr. 750 019 beim Bankhaus Trinkaus & Burkhardt in Düsseldorf (BLZ 300 308 80)

**Ihr Weg in die Zukunft
sollte vor allem eins
sein: sicher.**



Die individuelle Altersvorsorge mit kompetenter Beratung.

Unsere Altersvorsorge ist so einzigartig wie Sie. Wir stellen Ihnen aus allen Vorsorgeprodukten eine optimale und rentable Zukunftssicherung zusammen – maßgeschneidert auf Ihre individuellen Bedürfnisse. **Ausführliche Infos unter der SIGNAL IDUNA Service-Hotline: 0180/3 33 03 30 oder unter www.signal-iduna.de.**

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



Genau das, was ich brauche.